



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Merkblatt

Medizinische Fußpflege / Podologie

Seit dem 2. Januar 2002 haben sich für medizinische Fußpfleger und Podologen wichtige Änderungen ergeben. Seit diesem Tag ist das sogenannte Podologengesetz (PodG) in Kraft getreten, welches die bisher auf Landesebene geregelten Ausbildungen für medizinische Fußpfleger/-innen bzw. Podologen/Podologinnen nun bundeseinheitlich regelt.

Jeder, der sich als "Podologin", "Podologe", "Medizinische Fußpflegerin" oder "Medizinischer Fußpfleger" bezeichnet, muss eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 PodG haben (Titelschutzgesetz). Auch der Titel „Medizinische Fußpflegerin“ oder „Med. Fußpfleger“ ist nach dem PodG geschützt.

Das vorliegende Merkblatt informiert Sie über die wichtigsten Änderungen, die sich durch das Inkrafttreten des Podologengesetz ergeben haben. Es enthält eine Beschreibung des Berufsbildes, die Voraussetzungen zum Führen der Berufsbezeichnung sowie Kontaktadressen regionaler Ansprechpartner.

1. Was macht ein "Podologe"?

Der Podologe zählt zu den Medizinal-Fachberufen. Er unterstützt den Dermatologen und Orthopäden bei seiner Tätigkeit und arbeitet eng mit angrenzenden Berufen zusammen.

Der Podologe führt aufgrund einer ärztlichen Verordnung fußpflegerische Behandlungsmaßnahmen durch und erkennt eigenständig pathologische Veränderungen am Fuß, die eine ärztliche Behandlung erfordern. Er gilt gleichzeitig als Mittler zwischen Patient, Arzt, Orthopädieschuhmacher oder auch Krankengymnast.

§ 3 PodG beschreibt die Inhalte der Ausbildung zum/r Podologen/Podologin. Danach soll die Ausbildung entsprechend der Aufgabenstellung des Berufes insbesondere dazu befähigen,

- durch die Anwendung geeigneter Verfahren nach den anerkannten Regeln der Hygiene allgemeine und spezielle fußpflegerische Maßnahmen selbständig auszuführen,
- pathologische Veränderungen oder Symptome von Erkrankungen am Fuß, die eine ärztliche Abklärung erfordern, zu erkennen,
- unter ärztlicher Anleitung oder auf ärztliche Veranlassung medizinisch indizierte podologische Behandlungen durchzuführen und
- damit bei der Prävention, Therapie und Rehabilitation von Fußkrankungen mitzuwirken.

Damit umfasst das Tätigkeitsfeld des Podologen folgende Behandlungsmethoden:

- fachgerechte diabetische Fußbehandlungen,
- Mykosebehandlungen (Pilz),
- Taping bei schmerzenden und deformierten Füßen,
- die Anfertigung von individuellen Korrekturmaßnahmen (Orthosentechniken),
- die Behandlung von eingewachsenen und eingerollten Nägeln mittels Orthonyxiespangentechniken,
- die physikalische Unterstützung zur Wundbehandlung,
- Schuhberatung,
- Nagelprothetik,
- Fuß- und Unterschenkelmassage als therapeutische Maßnahme oder zur Steigerung des Wohlbefindens sowie
- das fachgerechte Entfernen und Behandeln von Hühneraugen und Warzen.

Im Gegensatz dazu beinhaltet die beim zuständigen Gewerbeamt zu meldende **kosmetische** Fußpflege, welche nach wie vor ohne Erlaubniserteilung durchgeführt werden kann, lediglich die Pflege und Prophylaxe am **gesunden** Fuß.

2. Erlaubniserteilung

Die Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung "Podologe/-in" muss bei der zuständigen unteren **Ge-**
sundheitsbehörde (Gesundheitsamt) des Kreises oder der Stadt beantragt werden, in deren Bezirk
die staatliche Ausbildung in der Podologie absolviert wurde. Die Adressen der Gesundheitsämter
im Bezirk der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund finden Sie im Anhang.

3. Erlaubnisvoraussetzungen

Die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 PodG ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

- die vorgeschriebene **Ausbildung** abgeleistet und die **staatliche Prüfung** bestanden hat,
- sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die **Unzuverlässigkeit** zur
Ausübung des Berufs ergibt,
- in **gesundheitlicher** Hinsicht zur Ausübung des Berufes geeignet ist,
- über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Spra-
che verfügt.

Damit die Gesundheitsämter diese Voraussetzungen überprüfen können, sind für die Erlaubniserteilung folgende Unterlagen erforderlich:

- Antrag zur Führung der Berufsbezeichnung
- Zeugnis über die staatliche Prüfung
- polizeiliches Führungszeugnis der Belegart „O“ (zur Überprüfung der Zuverlässigkeit), zu be-
antragen beim Einwohnermeldeamt des ersten Wohnsitzes
- ärztliche Bescheinigung über die Eignung zur Berufsausübung als Podologe bzw. Podologin
(zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung)
- Bescheinigung über das Praktikum, sofern gesetzlich nach Prüfung vorgeschrieben

4. Ausbildung

Das Erfordernis der Ausbildung wirft immer wieder Fragen auf. Die häufigsten Fragen sollen im Folgenden beantwortet werden.

4.1 Welche Ausbildung ist gemeint?

Die **Inhalte** der Ausbildung sind in § 3 PodG geregelt. Siehe dazu bitte unter Punkt 1 Was macht ein „Podologe“?

Die **Form** der Ausbildung ist in § 4 PodG festgelegt. Sie soll in Vollzeitform zwei Jahre, in Teilzeitform höchstens vier Jahre dauern und mit einer staatlichen Prüfung abschließen. Die Schule **muss** daher staatlich anerkannt sein. Voraussetzung für den **Zugang** zu dieser Ausbildung ist nach § 5 PodG die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes sowie ein Realschulabschluss, ein diesem gleichwertiger Abschluss oder eine nach dem Hauptschulabschluss erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.

4.2 Werden ausländische Abschlüsse anerkannt?

Grundlage: § 2 PodG

Bei Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes können Abschlüsse aus den Mitgliedsstaaten der EU oder einem Vertragsstaat des EWR und Abschlüsse von Personen aus Drittstaaten anerkannt werden.

Zuständig für das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren ist in NRW das **Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie in Düsseldorf**.

Ist eine solche Gleichwertigkeit nicht gegeben oder nur mit einem erheblichen Aufwand feststellbar, kann der Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes durch eine Prüfung geführt werden, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt. Anpassungsmaßnahmen in entsprechenden Einrichtungen können auch festgesetzt werden.

Es müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift vorliegen. Diese werden von der zuständigen **unteren Gesundheitsbehörde** (Gesundheitsamt) geprüft.

Die **Berufserlaubnis** kann dann auf **Antrag** bei der o. g. Behörde beantragt werden, in deren Bezirk der Antragsteller seinen ersten Wohnsitz hat.

4.3 Welche bereits bestandenen Prüfungen werden anerkannt?

Nach § 10 Abs. 1 PodG gelten folgende Abschlüsse anderer Bundesländer als Erlaubnis nach § 1 Satz 1:

- **"Podologe", "Podologin"**
(§ 15 Abs. 1 Privatschulgesetz Baden-Württemberg vom 01.01.1990 (PSchG), GBl. S. 105, zuletzt geändert 13.11.1995 GBl. S. 764),
- **"Staatlich geprüfter medizinischer Fußpfleger/-in"**
(Bayerische Schulordnung für die Berufsfachschulen für med. Fußpflege vom 23.04.1993, GVBl. S. 317, berichtigt GVBl 1993 S. 854, zuletzt geändert am 04.07.1997, GVBl. S. 230),
- **"Medizinischer Fußpfleger/-in"**
(Runderlass des Niedersächsischen Sozialministers über die staatliche Anerkennung von med. Fußpflegern vom 21.02.1983, niedersächsisches Ministerialblatt S. 266 und des Runderlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen – Medizinische Fußpflege – vom 10.11.1982, niedersächsisches Ministerialblatt S. 2195),
- **"Staatlich anerkannte/r Podologe/Podologin"**
(nach dem Schulgesetz Sachsen-Anhalt vom 27.08.1996, GVBl. LSA S. 281, zuletzt geändert 21.01.1998, GVBl. LSA S. 15).

4.4 Wird auch eine langjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege anerkannt?

Nicht mehr.

5. Änderungen für bereits tätige medizinische Fußpfleger oder Podologen

Seit Inkrafttreten des PodG ist die Berufsbezeichnung "**Medizinische/r Fußpfleger/in**" oder "**Podologe/Podologin**" geschützt und darf nur mit einer entsprechenden Berufserlaubnis geführt werden.

6. Was passiert, wenn ich ohne Erlaubnis meine Tätigkeit als "**Podologe/Podologin** oder "**Medizinische/r Fußpfleger/in**" anbiete?

Unerlaubte Titelführung als "Podologin", "Podologe", "Medizinische Fußpflegerin", "Medizinischer Fußpfleger" können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € als **Ordnungswidrigkeit** geahndet werden.

7. Wo finde ich die gesetzlichen Änderungen?

Das Podologengesetz vom 04.12.2001 (BGBl. I S. 3320) ist im Bundesgesetzblatt Teil I vom 7. Dezember 2001, Nr. 64, Seite 3320 ff. veröffentlicht worden.

Den Gesetzestext finden Sie auch unter:

<https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/podg/gesamt.pdf>

Die "Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Podologinnen und Podologen" (PodAPrV) finden Sie unter:

<https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/podaprv/gesamt.pdf>

8. Adressen und Infos

Gesundheitsämter des IHK-Bezirks

Gesundheitsamt der Stadt Dortmund:

Hövelstraße 8

44137 Dortmund

Telefon: 0231 50-23534

Fax: 0231 50-23526

E-Mail: gesundheitsberufe@stadtdo.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr,

Donnerstag: 13:00 bis 17:00 Uhr

Sonstige Termine nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung.

Gebühr:

Die Gebühr für die Erteilung der Berufserlaubnis beträgt 60 Euro.

Gesundheitsamt der Stadt Hamm:

Heinrich-Reinköster-Straße 8

59065 Hamm

Ansprechpartnerin:

Frau Ira Mittelbach

Telefon: 02381 17-6403

Fax: 02381 17-2983

E-Mail: mittelbach@stadt.hamm.de

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr

Telefonische Terminvereinbarung wird empfohlen.

Gebühr:

Die Gebühr für die Erteilung der Berufserlaubnis beträgt 60 Euro.

Gesundheitsamt des Kreises Unna:

Gesundheits- und Verbraucherschutz

Platanenallee 16

59425 Unna

Ansprechpartner:

Frau Christina Geuecke

Telefon: 02303 27-2854

Fax: 02303 27-3253

E-Mail: christina.geuecke@kreis-unna.de

Herr Dr. Bernhard Jungnitz

Telefon: 02303 27-1153

Fax: 02303 27-1299

E-Mail: bernhard.jungnitz@kreis-unna.de

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag: 8:00 bis 16:30 Uhr,

Freitag: 8:00 bis 12:30 Uhr.

Nach entsprechender Vereinbarung sind auch Termine außerhalb dieser Zeiten möglich.

Gebühren:

Die Gebühr für die Erteilung der Berufserlaubnis beträgt 60 Euro.

Fachverbände

Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e. V.

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Auf den Äckern 33

59348 Lüdinghausen

Telefon: 02591 980787-0

Fax: 02591 9807 87-9

E-Mail: info@podo-nrw.de

Internet: www.podo-nrw.de

Verband Deutscher Podologen e. V.

VDP-Bundesverband-Geschäftsstelle

Obere Wässere 3 – 7

72764 Reutlingen

Telefon: 07121 310089

Fax: 07121 330942

E-Mail: info@verband-deutscher-podologen.de

Internet: www.verband-deutscher-podologen.de

Deutscher Podologenverband

Kilianstraße 69

33142 Büren

Telefon: 0171 7827644

Fax: 02951 938365

E-Mail: info@podologen.de

Internet: www.podologen.de

Staatlich anerkannte Schulen für Podologie im IHK-Bezirk Dortmund:

FORUM Gesundheit

Bildung für Gesundheit und Beruf

Am Brambusch 24

44536 Lünen

Telefon: 0231 9860508

Fax: 0231 9860509

E-Mail: info@forum-gesundheit-nrw.de

Internet: www.forum-gesundheit-nrw.de

FORUM Gesundheit

Bildung für Gesundheit und Beruf

Friedrich-Ebert-Straße 58

59425 Unna

Telefon: 02303 22720

Fax: 02303 23694

E-Mail: service@forum-gesundheit-nrw.de

Internet: www.forum-gesundheit-nrw.de

Berufsbildungswerk Gemeinnützige

Bildungseinrichtung des DGB GmbH

maxQ. -im bfw- Unternehmen für Bildung

Zentrum für Gesundheitsberufe

Schule für Podologie

Leopoldstraße 10

44147 Dortmund

Telefon: 0231 913070-75

Fax: 0231 913070-25

E-Mail: wollenberg.andrea@maxq.net

Internet: www.maxQ-nrw.net

9. Ansprechpartner bei der IHK zu Dortmund

Martina Johnen

Märkische Straße 120

44141 Dortmund

Telefon: 0231 5417-123

Fax: 0231 5417-105

E-Mail: m.johnen@dortmund.ihk.de

Stand: Juli 2017

Quelle:

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz sowie unter freundlicher Mithilfe der Gesundheitsämter der Stadt Dortmund, Stadt Hamm und des Kreises Unna

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.